



2
2023

POLIT | FLASH

TREUHAND | SUISSE

EMPFEHLUNGEN ZUR SOMMERSESSION DER EIDG. RÄTE

30. Mai bis 16. Juni 2023

Nationalrätin Daniela Schneeberger
Präsidentin TREUHAND|SUISSE

BEIDE RÄTE 3

21.019.	Mehrwertsteuergesetz. Teilrevision	3
21.083.	Notariatsdigitalisierungsgesetz	4

NATIONALRAT 5

22.3890.	Mo. WBK-SR. Rahmengesetz für die Sekundärnutzung von Daten	5
----------	--	---

STÄNDERAT 6

23.3012.	Mo. WAK-SR. Mehrwertsteuerpflicht für Online-Plattformen bei elektronischen Dienstleistungen	6
22.082.	Entlastung der Unternehmen von Regulierungskosten (Unternehmensentlastungsgesetz UEG)	7
22.083.	Einführung einer Regulierungsbremse	7
16.414.	Pa. Iv. Graber Konrad. Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes und Erhalt bewährter Arbeitszeitmodelle	8
22.049.	ZGB. Änderung (Unternehmensnachfolge)	9

21.019. MEHRWERTSTEUERGESETZ. TEILREVISION

01.06.2023
06.06.2023

NATIONALRAT
STÄNDERAT (EVTL.)

Mit der Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes werden verschiedene parlamentarische Vorstösse zur Mehrwertsteuer umgesetzt. Nun müssen verbliebene Differenzen bereinigt werden.

TREUHAND|SUISSE begrüsst grundsätzlich alle Bestimmungen, die zu einer Vereinfachung der Steuererhebung führen. Auch National- und Ständerat haben der Vorlage, mit Abweichungen, zugestimmt. Die Vorlage ist nun in der Differenzbereinigung.

Die Differenzen wurden von der WAK-NR behandelt. Unter anderem empfiehlt die Kommission zu Art. 67 betreffend Steuerververtretungen für ausländische Firmen dem Ständerat zu folgen und zu ermöglichen, dass für gewisse ausländische Unternehmen kein Fiskalvertreter in der Schweiz notwendig ist. Der Nationalrat sowie eine Minderheit der WAK-NR bewerten das kritisch, genau wie TREUHAND|SUISSE.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt bei Art. 67 an der Version Nationalrat festzuhalten und ansonsten den Anträgen der WAK-NR zuzustimmen und die letzten Differenzen auszuräumen.

Chronologie

24.09.2021	BR	Botschaft
10.05.2022	NR	Beschluss abweichend
28.02.2023	SR	Abweichung
03.04.2023	WAK-NR	Differenzbereinigung

21.083. NOTARIATSDIGITALISIERUNGSGESETZ

05.06.2023
07.06.2023

STÄNDERAT
NATIONALRAT (EVTL.)

Das Original einer öffentlichen Urkunde soll künftig auch in elektronischer Form erstellt werden können. Zu deren sicheren und langfristigen Aufbewahrung soll zudem ein zentrales elektronisches Urkundenregister geschaffen werden.

Heute müssen Originale von öffentlichen Urkunden als Papierdokumente erstellt werden. In Zukunft soll es möglich sein, das Original einer öffentlichen Urkunde auch in elektronischer Form zu erstellen. Der Gesetzesentwurf regelt die Grundsätze zur Erstellung elektronischer öffentlicher Urkunden. Die elektronischen Originale sollen in einem zentralen Urkundenregister gespeichert werden, das vom Bund betrieben und über Gebühren finanziert werden soll.

Der Ständerat hat dem Entwurf des Notariatsdigitalisierungsgesetzes zugestimmt und ergänzt, dass Urkundspersonen Verfügungen von Todes wegen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Parteien elektronisch erstellen dürfen. Der Nationalrat hat das Gesetz ebenfalls im Grundsatz genehmigt, aber dabei gewisse Anpassungen vorgenommen und die Pflichten der Behörden im Bereich des Datenschutzes präzisiert.

TREUHAND|SUISSE befürwortet die Vereinfachung notarieller Abläufe durch die Digitalisierung. Die gesetzliche Regelung bringt eine willkommene Entlastung. Angesichts der Komplexität macht eine zentrale Lösung durch den Bund Sinn, wie es auch der Ständerat erkannt hat. Weitere Bestimmungen zum Datenschutz sind nicht nötig: Sie werden bereits im Datenschutzgesetz geregelt und führen zu Unsicherheiten.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt Zustimmung zum Entwurf des Ständerats.

Chronologie

17.12.2021	BR	Botschaft
15.12.2022	SR	Beschluss abweichend
06.03.2023	NR	Abweichung

22.3890. MO. STÄNDERAT (WBK-SR) RAHMENGESETZ FÜR DIE SEKUNDÄRNUTZUNG VON DATEN

07.06.2023

NATIONALRAT

Der Bundesrat soll ein Rahmengesetz schaffen, damit spezifische Infrastrukturen für die Sekundärnutzung von Daten in strategisch relevanten Bereichen rasch initialisiert und aufgebaut werden können.

Daten sind eine wichtige Basis für wirtschaftlichen Erfolg und Fortschritt, gesellschaftliche Wohlfahrt und staatliches Handeln. Die Datennutzung wird zu einer zentralen Schlüsselkompetenz in Wirtschaft, Verwaltung, Wissenschaft und Bildung. Um das Potenzial vorhandener Daten zu nutzen und um wertschöpfende Sekundärnutzungen der Daten zu ermöglichen, braucht es vertrauenswürdige Rahmenbedingungen.

Das neue Rahmengesetz soll übergeordnete Grundsätze und gemeinsame Begriffsdefinitionen für den Aufbau und Betrieb solcher Datennutzungsinfrastrukturen erhalten sowie die Steuerung der Dateninfrastrukturen, deren Finanzierung, die Erschliessung und die Geltung von Datenschutz regeln. Das Rahmengesetz soll auch ein «Anschub-Gesetz» sein, das massgebliche Impulse für die

Schaffung spezialgesetzlich verankerter Dateninfrastrukturen bereitstellt.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt die Annahme der Motion.

Chronologie:

22.08.2022	WBK-SR	eingereicht
23.11.2022	BR	Stellungnahme Bund
14.12.2022	SR	Annahme
21.04.2023	WBK-N	Annahme

23.3012. MO. WAK-SR. MEHRWERTSTEUERPFLICHT FÜR ONLINE-PLATTFORMEN BEI ELEKTRONISCHEN DIENSTLEISTUNGEN

31.05.2023

STÄNDERAT

Der Bundesrat soll das Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer anpassen, sodass die Plattformbesteuerung auch bei elektronischen Dienstleistungen zur Anwendung kommt.

In den Beratungen zur Teilrevision des Mehrwertsteuergesetzes hat die Kommission die Diskussion zur Plattformbesteuerung sistiert, um eine Erweiterung auf elektronische Dienstleistungen näher zu prüfen. Daraufhin reichte sie die Motion ein, womit die Plattformbesteuerung auch bei elektronischen Dienstleistungen angewendet werden soll.

Bei elektronischen Dienstleistungen handelt es sich vor allem um den Download und das Streaming von Apps, Software, Musik und Filmen. Diese elektronischen Dienstleistungen soll nicht der Anbieter oder die Anbieterin versteuern, sondern die Plattform, über die sie erbracht werden. Diese soll deshalb als Erbringerin der elektronischen Dienstleistungen bezeichnet werden, statt, dass viele kleine Händler registriert werden müssen. Dadurch kann die Anzahl potenziell steuerpflichtiger

Personen reduziert werden, wodurch die Vorlage einfacher umsetzbar wäre. Durch die umfassendere Besteuerung werden zudem mehrwertsteuerbedingte Wettbewerbsverzerrungen reduziert.

TREUHAND|SUISSE begrüsst grundsätzlich Bestimmungen, die zu einer Vereinfachung der Steuererhebung führen.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt Annahme der Motion.

Chronologie:

13.02.2023	WAK-SR	eingereicht
------------	--------	-------------

22.082. ENTLASTUNG DER UNTERNEHMEN VON REGULIERUNGSKOSTEN (UNTERNEHMENSENTLASTUNGSGESETZ UEG)

22.083. EINFÜHRUNG EINER REGULIERUNGSBREMSE

07.06.2023

STÄNDERAT

Der Bundesrat hat Botschaften für zwei Gesetze verabschiedet, die Unternehmen administrativ entlasten sollen: das Unternehmensentlastungsgesetz und eine Regulierungsbremse.

Die Gesetzesvorlage des Unternehmensentlastungsgesetzes (UEG) hat das Ziel, administrative Belastungen und Regulierungskosten für Unternehmen abzubauen. Es werden Grundlagen für eine effiziente Regulierung geschaffen und konkrete Instrumente und Entlastungsmassnahmen gesetzlich verankert. Geregelt werden Regulierungskostenschätzung, Prüfpflichten, ein Monitoring der Belastung, Bereichsstudien und die zentrale elektronische Plattform zur Erbringung von Behördenleistungen.

Mit der Vorlage zur Einführung einer Regulierungsbremse entspricht der Bundesrat einer Motion der FDP-Liberale Fraktion aus dem Jahr 2019. Mit der Regulierungsbremse sollen Erlasse, die Unternehmen stark belasten, im Parlament einer zusätzlichen institutionellen Hürde in Form eines «qualifizierten Mehr» unterstellt werden.

TREUHAND|SUISSE befürwortet Vorstösse, die Administrationskosten senken und KMU damit wettbewerbs-

fähiger machen. Neben dem Unternehmensentlastungsgesetz, das von Bundesrat und Kommission ebenfalls unterstützt wird, befürwortet TREUHAND|SUISSE deshalb auch die Regulierungsbremse.

TREUHAND|SUISSE empfiehlt Eintreten und Annahme der Geschäfte.

Chronologie 22.082:

09.12.2022	BR	Botschaft
28.03.2023	WAK-SR	Eintreten

Chronologie 22.083:

09.12.2022	BR	Botschaft
31.03.2022	SPK-SR	Nichteintreten

16.414. PA. IV. (GRABER KONRAD) TEILFLEXIBILISIERUNG DES ARBEITSGESETZES UND ERHALT BEWÄHRTER ARBEITSZEITMODELLE

07.06.2023 STÄNDERAT

Das Parlament wird ersucht, den Bedürfnissen des Denk- und Werkplatzes Schweiz durch eine Teilflexibilisierung des Arbeitsgesetzes Rechnung zu tragen, ohne dass dabei die Arbeitszeiten erhöht oder die Schutzbedürfnisse in der industriellen und gewerblichen Produktion tangiert werden.

Das geltende Arbeitsgesetz mit den starren Wochenarbeitszeiten wird den Anforderungen unserer Dienstleistungsgesellschaft nicht mehr gerecht, weshalb es flexibler werden soll.

Im Rahmen der Allianz Denkplatz Schweiz hat sich TREUHAND|SUISSE für eine umfassende Lösung eingesetzt. Die im Jahr 2016 eingereichte Parlamentarische Initiative von alt Ständerat Konrad Graber hatte zum Ziel, Mitarbeitenden der Wissensberufe die Einteilung ihrer Arbeitszeiten nach eigenem, freiem Ermessen zu ermöglichen. Die Arbeitszeitflexibilisierung entspricht der heutigen modernen Arbeitswelt, ist ein wichtiger Hebel für die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und hilft bei der Linderung des Fachkräftemangels.

Die WAK-SR hat im Rahmen ihrer Arbeiten den Sozialpartnern die Möglichkeit gegeben, eine Lösung auf Verordnungsstufe zu finden. Darauf schlugen die Sozialpartner dem Bundesrat mit Verordnung 2 eine Änderung vor, die den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Treuhand und Steuerberatung mehr Flexibilität beim Einsatz ihrer Mitarbeitenden verschaffen soll. Sie erhalten die Möglichkeit, mit bestimmten Kategorien von Arbeitnehmenden unter bestimmten Voraussetzungen ein besonderes Jahresarbeitszeitmodell zu vereinbaren. In einer Mitteilung

vom 10. Mai 2023 gab der Bundesrat die entsprechende Anpassung der Verordnung 2 bekannt. Sie wird per Anfang Juli 2023 in Kraft gesetzt.

Die WAK-SR begrüsst in ihrem Bericht vom 25. April, dass die Sozialpartner sich auf eine Lösung geeinigt haben. Sie sieht denn auch mit der geplanten Verordnungsänderung nicht alle Forderungen der parlamentarischen Initiative umgesetzt. Bundesrat und WAK-SR beantragen, die parlamentarische Initiative abzuschreiben.

Für TREUHAND|SUISSE ist mit der Änderung der Verordnung 2 zum Arbeitsgesetz eine Minимальforderung erfüllt. Wichtige Forderungen der Pa.Iv. wurden jedoch nicht umgesetzt, weshalb weiterhin Handlungsbedarf besteht.

Chronologie:

17.03.2016	SR	eingereicht
18.08.2016	WAK-SR	Folge gegeben
20.02.2017	WAK-NR	Zustimmung
06.03.2019	SR	Fristverlängerung
17.06.2021	SR	Fristverlängerung

22.049. ZGB. ÄNDERUNG (UNTERNEHMENSNACHFOLGE)

15.06.2023

STÄNDERAT

Die vorgelegten Änderungen im Erbrecht sollen die familieninterne Unternehmensnachfolge erleichtern.

Der Bundesrat schlägt verschiedene Massnahmen vor, um die familieninterne Unternehmensnachfolge zu erleichtern. Unter anderem sollen Erbinnen oder Erben das Unternehmen übernehmen können, auch wenn die Erblasserin oder der Erblasser keine diesbezügliche Verfügung getroffen hat. Des Weiteren schlägt der Bundesrat die Möglichkeit eines Zahlungsaufschubs vor, sollte die Unternehmensnachfolgerin oder der Unternehmensnachfolger Probleme haben, die übrigen Erbinnen und Erben auszuzahlen. Die pflichtteilsberechtigten Erbinnen und Erben sollen dabei geschützt werden.

Der Bundesrat schätzt, dass jährlich 3400 Unternehmen wegen der erbrechtlichen Regelung potenziell von Finanzproblemen betroffen sind. Die vorgeschlagenen

Massnahmen sollen dem entgegenwirken. Die Vorlage stärkt damit den Wirtschaftsstandort und bedeutet für KMU eine höhere Stabilität.

[TREUHAND|SUISSE empfiehlt auf das Geschäft einzutreten.](#)

Chronologie:

10.06.2022	BR	Botschaft BR
18.04.2023	RK-SR	Ablehnung

Impressum:

Redaktion: Kommunikation TREUHAND|SUISSE

Kontakt: kommunikation@treuhandsuisse.ch

Ergänzende Auskünfte:

Nationalrätin Daniela Schneeberger

Zentralpräsidentin TREUHAND|SUISSE

061 976 94 94

079 233 84 80

Erscheinungsweise:

4-5x pro Jahr

Ausgabe 2-23 vom 25.05.2023



www.treuhandsuisse.ch

Der POLIT|FLASH 2/2023 wurde auf Deutsch erstellt.

TREUHAND|SUISSE ist das Sprachrohr der KMU-Treuhänder*innen in der Schweiz, welche wiederum unser wirtschaftliches Rückgrat, die Schweizer KMU, allumfassend betreuen. Wir sorgen für Gehör auf nationaler Ebene und vernetzen Treuhänder*innen regional.

TREUHAND|SUISSE ist nah an seinen 2'300 KMU-Mitgliedern, welche sich bei uns seriös und persönlich betreut fühlen. Diese Nähe und Fachkompetenz auf dem Gebiet des KMU-Treuhand machen uns einzigartig. Genau dort schaffen wir durch Weiterbildung und Informationen einen entscheidenden Mehrwert.